

Tariftabelle 2021

Bemessungs- grundlage			Kostenbeitrag pro Stunde					
			Allein- stehende	Ehepaare od. eingetragene Partner	Heimhilfe		FSB "A" Soziale HKP	
					ohne Pflegegeld- bezug	mit Pflegegeld- bezug	ohne Pflegegeld- bezug	mit Pflegegeld- bezug
bis zu	€ 1.000,48	€ 1.578,36	€ 4,10	€ 9,60	€ 2,60	€ 8,10		
bis zu	€ 1.100,48	€ 1.678,36	€ 4,20	€ 9,70	€ 3,90	€ 9,40		
bis zu	€ 1.200,48	€ 1.778,36	€ 6,50	€ 12,00	€ 6,50	€ 12,00		
bis zu	€ 1.300,48	€ 1.878,36	€ 8,50	€ 14,00	€ 8,50	€ 14,00		
bis zu	€ 1.400,48	€ 1.978,36	€ 10,60	€ 16,10	€ 10,60	€ 16,10		
bis zu	€ 1.500,48	€ 2.078,36	€ 12,80	€ 18,30	€ 12,80	€ 18,30		
bis zu	€ 1.600,48	€ 2.178,36	€ 15,30	€ 20,80	€ 15,30	€ 20,80		
bis zu	€ 1.700,48	€ 2.278,36	€ 17,80	€ 23,30	€ 17,80	€ 23,30		
bis zu	€ 1.800,48	€ 2.378,36	€ 20,40	€ 25,90	€ 20,40	€ 25,90		
bis zu	€ 1.900,48	€ 2.478,36	€ 23,20	€ 28,70	€ 23,20	€ 28,70		
bis zu	€ 2.000,48	€ 2.578,36	€ 26,10	€ 31,60	€ 26,10	€ 31,60		
bis zu	€ 2.100,48	€ 2.678,36	€ 29,10	€ 34,60	€ 29,10	€ 34,60		
bis zu	€ 2.200,48	€ 2.778,36	€ 32,30	€ 37,80	€ 32,30	€ 37,80		
bis zu	€ 2.300,48	€ 2.878,36	€ 35,50	€ 41,00	€ 35,50	€ 41,00		
bis zu	€ 2.400,48	€ 2.978,36	€ 39,00	€ 41,50	€ 39,00	€ 44,50		
über	€ 2.400,48	€ 2.978,36	€ 39,90	€ 41,50	€ 42,50	€ 48,00		

Die monatliche Abbuchung der Kostenbeiträge wird auf dem Kontoauszug wie folgt dargestellt:

Mobile Dienste Jänner 2020 | FSB: ... | HH: ... | HKP: ... | AE1: ... | AE2: ... | NV: ... | GP 6,00

FSB = Fachsozialbetreuung (FSB"A")

GP = Grundpauschale (€ 6,00)

HH = Heimhilfe

NV = Nachverrechnung (Betrag)

HKP = Soziale Hauskrankenpflege

AE1 = Angehörigenentlastungsdienst FSB"A"

AE2 = Angehörigenentlastungsdienst Heimhilfe

Die Zahlen nach **FSB, HH, HKP, AE1, und AE2** geben die Anzahl der verrechneten Stunden wieder.

Sehr geehrte Kundin sehr geehrter Kunde!

Sie erhalten derzeit eine mobile Betreuung und/oder Pflege (Heimhilfe und/oder Fach-Sozialbetreuung mit dem Ausbildungsschwerpunkt Altenarbeit und/oder (soziale Hauskrankenpflege) nach dem Oö. Sozialhilfegesetz 1998 oder informieren sich soeben darüber.

Die mobilen Dienste nach dem Oö. Sozialhilfegesetz werden im Auftrag des jeweiligen Sozialhilfverbandes bzw. Stadt mit eigenem Statut (=Regionaler Träger Sozialer Hilfe) durch dafür beauftragte Anbieterorganisationen durchgeführt.

Bei Inanspruchnahme der mobilen Dienste ist ein Kostenbeitrag zu entrichten. Die Kostenbeitragsermittlung, -berechnung und -einhebung erfolgt durch die Regionalen Träger Sozialer Hilfe. Die rechtliche Grundlage für die Einhebung von Kostenbeiträgen bildet die Oö. Sozialhilfeverordnung 1998. Demnach ist ein (sozial gestaffelter) Kostenbeitrag zu entrichten, der sowohl von der Höhe des Einkommens als auch vom Bezug des Pflegegeldes (unabhängig von der Pflegestufe) abhängig ist.

Die **Berechnung des Kostenbeitrages** erfolgt in den Grundzügen wie folgt:

Einkommen des Hilfeempfängers (Ehegatten oder eingetragenen Partners; § 4. Oö. Sozialhilfeverordnung 1998)

abzüglich des Wohnungsaufwandes (inkl. nachgewiesener Betriebskosten- und Heizkosten) bis max. 500 EURO

abzüglich Pauschalen für unterhaltsberechtigte Personen

abzüglich erforderliche und anerkannte Therapiekosten betreuter Minderjähriger (ausgenommen solcher, die auf Grundlage des Oö. Chancengleichheitsgesetzes geleistet werden)

abzüglich Kosten für einen in einem Alten- und Pflegeheim wohnenden Ehegatten sowie sonstige Unterhaltsleistungen, soweit diese aus diesem Einkommen bestritten werden. =

Bemessungsgrundlage

Der aus dieser Berechnung ermittelte Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für den Kostenbeitrag. Die aktuelle Tariftabelle (gültig für das Jahr 2021) finden Sie in diesem Informationsschreiben. Der monatlich zu entrichtende Grundpauschale von derzeit 6,00 Euro ist in diesen Kostenbeitragsätzen nicht enthalten. Bei der Verrechnung des Kostenbeitrages ist die Leistungszeit jeweils auf eine volle Viertelstunde aufzurunden.

Zur Berechnung des Kostenbeitrages sind unter anderem nachstehende Einkommensarten an die berechnenden Stellen anzuschließen:

Pension (Rente), Unterhaltsleistungen, Ausgedinge / Geld, Einkommen aus Landwirtschaft (bei pauschalierter Land- und Forstwirtschaften 70 % des jeweils geltenden Versicherungswertes), sonstige Einkünfte wie Lohn, Gehalt, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Opferrente, Unfallrente, Leibrente, Einkommen aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Sachbezüge, Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Sie sind zur Offenlegung aller beitragsrelevanten Fakten verpflichtet. Wird dieser Offenlegung nicht nachgekommen, so kann nach der Lage des Einzelfalles auch das kostendeckende Entgelt verlangt werden. Die nicht durch Kostenbeiträge gedeckten Kosten werden von den Regionalen Trägern Sozialer Hilfe und dem Land Oberösterreich übernommen. Das sind rund 75 Prozent der Kosten.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Frau Martina Raschhofer Sozialhilfverband Ried i. L., 07752/912-68355, gerne zur Verfügung.